

V. Nachfolger von Heinrich Brunner: Die »repräsentativste Lehrkanzel« des Faches

Damit war Ernst Heymann im Alter von 44 Jahren an der Spitze der akademischen Hierarchie angekommen, galt doch die Verleihung eines Berliner Ordinariats »als der höchste äußere Erfolg, der einem Hochschullehrer, namentlich einem jüngeren, zuteil werden konnte«. ⁶² Am 10. Oktober 1810 als Reformuniversität im Geist des Humboldt'schen Bildungsideals gegründet, zählte sie von Anfang an herausragende Gelehrte zu ihren Mitgliedern, unter ihnen den Juristen Friedrich Carl von Savigny, den Theologen Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher und den Philosophen Johann Gottlieb Fichte. Der dadurch begründete Nimbus hielt sich bis in die Weimarer Zeit. ⁶³ Auch nach dem Ende des Ersten Weltkrieges lag die Berliner Fakultät im innerdeutschen Vergleich »deutlich abgehoben an der Spitze; die Juristische Fakultät war innerhalb derselben sowohl die höchstbewertete als auch die höchstdotierte, stellte also die absolute Spitze sämtlicher Fakultäten des Deutschen Reiches dar«. ⁶⁴ Heymann hatte der Berliner Juristenfakultät zum 100-jährigen Jubiläum ein ausführliches »Gedenkblatt« gewidmet, in dem er ihre bedeutenden Gelehrten von Savigny und Eichhorn bis Seckel und Anschütz Revue passieren ließ. ⁶⁵ Hinzu

62 ANSCHÜTZ, Aus meinem Leben (Fn. 59), 104. In demselben Sinne Ernst Rabel (»die höchste Ehre [...], die ein deutscher Rechtslehrer erfahren kann«; Rabel war zur Zeit seiner Berufung [1925] 51 Jahre alt), zitiert nach ANNA-MARIA GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist. Die Juristische Fakultät der Berliner Universität im Umbruch von 1933, 1999, 34. Gräfin von Lösch fährt fort: »Wer an die Fakultät berufen wurde, sah sich auserwählt«.

63 GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 34.

64 ANGELA KLOPSCH, Die Geschichte der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin im Umbruch von Weimar, 2009, 38. Vgl. auch MARIE-LUISE BOTT, Die Haltung der Berliner Universität im Nationalsozialismus: Max Vasmers Rückschau 1948, 2009, 20.

65 ERNST HEYMANN, Hundert Jahre Berliner Juristenfakultät, in: Deutsche Juristen-Zeitung 1910, 1103–1194. LIEBRECHT, Brunnens Wissenschaft (Fn. 59), 259, spricht von »einer Eloge zu Entwicklung und Größe der Berliner Rechtswissen-

kam bei Heymann, dass er Nachfolger von Heinrich Brunner wurde und damit »die repräsentativste Lehrkanzel seines Faches im gesamten deutschen Sprachgebiet [bestieg]«. ⁶⁶ Brunner selbst war noch über sein siebzigstes Lebensjahr

schaft, in der er den Germanisten, seinen Vorbildern, besondere Ehrung zuteil werden ließ«. Einen ausführlichen neueren Überblick über die Geschichte der Berliner Juristischen Fakultät zwischen 1810 und 1945 bietet RAINER SCHRÖDER, Die Geschichte der Juristischen Fakultät zwischen 1810 und 1945, in: Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin: Geschichte, Gegenwart und Zukunft, 2010, 3–113.

- 66 HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann (Fn. 3), XIX. Heinrich Titze in seinem Brief vom 29.10.1944 zu Heymanns Goldenem Doktorjubiläum (er befindet sich in der Personalakte Heymann [Fn. 28]) spricht gar von »Berlins berühmtestem Lehrstuhl«. Dass Heymann Brunners Nachfolger wurde, wird hervorgehoben auch etwa von HANS PLANITZ, Ernst Heymann, in: Almanach der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 97 (1947), 295–299, 295 f.; HANS THIEME, In memoriam Ernst Heymann: Zur Wiederkehr seines Todestages (2. Mai 1946), in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 21 (1956), 201–206, 201 f.; PHILIPP MÖHRING, Ernst Heymann zum Gedenken, in: Juristische Rundschau 6 (1970), 217 f., 218; und LIEBRECHT, Die junge Rechtsgeschichte (Fn. 3), 259 Fn. 124. Demgegenüber heißt es bei MARTIN OTTO, Ernst Heymann, in: Württembergische Biographien 2 (2011), 122–125, Heymann habe 1914 »das Ordinariat des überraschend verstorbenen Konrad Hellwig« erhalten. Gemeint ist der Prozessualist Konrad Hellwig (1856–1913), seit 1902 an der Friedrich-Wilhelms-Universität; zu ihm vgl. ARWED BLOMEYER, Hellwig, Konrad Maximilian, in: NDB 8 (1969), 490. Heymann selbst (Lebenslauf von Ernst Heymann [Fn. 28] S. 2) schreibt, er habe zunächst die Professur von Hellwig übernommen, nach Brunners Tod im Jahre 1915 sei ihm aber dessen Professur für Rechtsgeschichte und Deutsches Privatrecht übertragen worden. In der Tat war Heymann *secundo loco* auf den Lehrstuhl von Hellwig berufen worden, nachdem der Erstplatzierte Max von Rümelin abgesagt hatte (Telegramm vom 27. Dezember 1913: »mußte mich wenn auch nach langem inneren Kampf doch schließlich fuer Tuebingen entscheiden«); an Platz 3 war Andreas von Tuhr gereiht worden. In einer Vereinbarung vom 30. Dezember 1913 heißt es, dass Heymann Deutsches Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Zivilprozess zu vertreten habe, zudem solle er preußische Rechtsgeschichte sowie angloamerikanisches Recht »in den Bereich seiner Lehrtätigkeit ziehen«. »Vertraulich ist besprochen worden«, heißt es weiter, »daß nach dem teilweisen oder gänzlichen Rücktritt der Herren Brunner und Gierke im Einvernehmen mit der Fakultät eine Änderung des Lehrauftrages in Aussicht genommen« sei; Heymann solle dann deren Verpflichtung übertragen werden, das Deutsche Privatrecht und die deutsche Rechtsgeschichte zu vertreten. Nach dem Tod von Brunner im August 1915 beantragte die Fakultät dann in der Tat das Einrücken von Heymann in die bisher von Brunner bekleidete Professur; der Lehrauftrag Heymanns wurde entsprechend erweitert, dafür wurde er um das Zivilprozessrecht entlastet. Das wurde vom Ministerium am 11. Februar 1916 bewilligt. Für den Brunner'schen Lehrstuhl wurden alsdann dem Ministerium Personalvorschläge unterbreitet, »als ob jetzt das vordem Hellwig'sche Ordinariat zu besetzen wäre«: 1) Hans Reichel, 2) Andreas von Tuhr, 3) Ernst Rabel. Berufen wurde schließlich Rudolf

(1910) hinaus als akademischer Lehrer tätig gewesen. »Beinahe hätte [er] noch sein hundertstes Semester universitärer Lehre vollendet«;⁶⁷ im Sommer 1915 musste er jedoch seine Vorlesungen abbrechen und verstarb im August des Jahres in Bad Kissingen. Wenn Heymann zu Brunners goldenem Doktorjubiläum 1914 geschrieben hatte, Brunners Arbeiten seien »die Grundlagen für die Rechtsgeschichte aller Völker europäischer Kultur« geworden,⁶⁸ so entsprach das der allgemeinen Wertschätzung für Brunner.⁶⁹ Er war »als der erste seiner Generation gestorben [und] hinterließ, wie es schien, ein Vakuum«.⁷⁰

Wenn Mitteis von der repräsentativsten Lehrkanzel »seines [also Heymanns] Faches« sprach, dann war damit die Rechtsgeschichte germanistischer Prägung gemeint; denn das bedeuteten die Lehrstuhldenominationen »Deutsches Recht« oder »Deutsches Privatrecht« (im Gegensatz etwa zu bürgerlichem Recht oder Handelsrecht). Besonders eindrucksvoll oder nachhaltig war Heymann in diesem Fach allerdings bislang nicht hervorgetreten. Als er sein erstes Ordinariat (an der Universität Königsberg) erhielt, hatte er neben dem deutschrechtlichen Anteil seiner der gesetzlichen Erbfolge des BGB-Entwurfs gewidmeten Habilitationsschrift nur eine einschlägige Arbeit vorgelegt: einen fünfzehn Seiten langen Aufsatz zum Mäklerrecht der Stadt Breslau, der 1899 in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens erschienen war.⁷¹ Otto von Gierke hatte im vergleichbaren Stadium seiner Karriere den ersten Band seines Deutschen Genossenschaftsrechts publiziert,⁷² Heinrich Brunner hatte sich mit

Stammler, den die Fakultät eigentlich für ein neu beantragtes (aber tatsächlich nicht eingerichtetes) Ordinariat vorgesehen hatte. Alle einschlägigen Unterlagen finden sich im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. IV Nr. 45 Bd. 10 (Anstellung und Besoldung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, 1912–1916). – HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann (Fn. 3), XIX, schreibt, dem Vernehmen nach sei es »der eigene Wunsch des scheidenden Brunner gewesen«, dass Heymann seine Lehrkanzel bestieg.

67 LIEBRECHT, Brunners Wissenschaft (Fn. 59), 326.

68 ERNST HEYMAN, Zum goldenen Doktorjubiläum Heinrich Brunners, in: Deutsche Juristen-Zeitung (1914), 490 f.

69 Dazu LIEBRECHT, Brunners Wissenschaft (Fn. 59), 256–260, der selbst von »[r]egenschaftsähnliche[n] Umstände[n]« spricht; vgl. auch 260: »Er war bereits zur Legende geworden, höher steigen konnte er nicht mehr«.

70 Ebd., 285.

71 Das Mäklerrecht der Stadt Breslau, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens 33 (1899), 369–384.

72 OTTO GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, 1868 (1.110 S.). Weitere Bände dieses Fragment gebliebenen Werkes erschienen 1873, 1881 und 1913. Dazu im Überblick JAN SCHRÖDER, Otto von Gierke (1841–1921), in: Gerd Kleinheyer/Jan Schröder (Hg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 6. Aufl., 2017, 154–160, 155 f. (»[...] wohl unüberbietbare Dogmengeschichte der Körperschaft«).

der Entstehung eines Zeugen- und Inquisitionsbeweises im Frühmittelalter befasst,⁷³ Alfred Schultze mit den germanischen Wurzeln der Testamentsvollstreckung,⁷⁴ und Heymanns germanistischer Fachkollege (seit 1917) an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität, Ulrich Stutz (1868–1938),⁷⁵ mit dem mittelalterlichen Eigenkirchenwesen;⁷⁶ sie alle hatten mithin ihren Erstruf

- 73 HEINRICH BRUNNER, Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit, 1866 (165 S.). Dazu LIEBRECHT, *Brunners Wissenschaft* (Fn. 59): »Den Reigen seiner schnell legendären Arbeiten [zum fränkischen Recht als Erbe Europas] eröffnete die [...] Untersuchung zu Zeugen- und Inquisitionsbeweis im früheren Mittelalter. [...] Nicht allein durch diese, später noch ungeahnt fruchtbaren Entdeckungen [...] bestach die Studie [...]«. Von dieser »ersten Meisterstudie Brunners« seien »ungebrochen Impulse auf die fortschreitende mediävistische Forschung« ausgegangen.
- 74 ALFRED SCHULTZE, Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung, 1895 (233 S.). Dazu, und zur Rezeption, BECHTEL, Schultze (Fn. 13), 124–138. Zitiert wird die Arbeit bis heute; vgl. etwa REINHARD ZIMMERMANN, *Heres Fiduciarius?: Rise and Fall of the Testamentary Executor*, in: RICHARD HELMHOLZ/REINHARD ZIMMERMANN (Hg.), *Itinera Fiduciae: Trust and Treuhand in Historical Perspective*, 1998, 267–304, 276–280.
- 75 Stutz gehörte, wie auch Heymann und Alfred Schultze zur Generation der »Wilhelminer«; dazu LIEBRECHT, *Die junge Rechtsgeschichte* (Fn. 3), 3. Er war während der 1920er Jahre »der Nestor seiner Zunft schlechthin«; so LIEBRECHT, *Die junge Rechtsgeschichte* (Fn. 3), 251, in dem »Das Regiment des Ulrich Stutz« überschriebenen Abschnitt seines Buches (250–257). Zu Stutz auch ALFRED SCHULTZE, Ulrich Stutz, in: ZRG (GA) 59 (1939), XVII–LXV; ERNST HEYMAN, Gedächtnisrede auf Ulrich Stutz, in: *Jahrbuch der Preußischen Akademie der Wissenschaften* 1939, 1940, 164–167; IDEM, Ulrich Stutz, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* 59 (1939), 152–167. Stutz brachte es, obwohl Schweizer, fertig, am Tag des Kaisergeburtstags in der Vorlesung vom Katheder herunterzusteigen, sich zu den Studenten zu stellen und »unserem Kaiser, dem großen Dulder, die Augen in Richtung auf Haus Doorn, [zuzurufen]: Ave Caesar Imperator studiosi te salutant«; so am 27. Januar 1922. Dem sei, so Stutz in einer nachfolgenden Stellungnahme, donnerndes, nicht enden wollendes Getrappel gefolgt; nur ein »dem Aussehen nach östlicher Jude in der vordersten Bank« habe gescharrt. Die einschlägigen Unterlagen (einschließlich Zeitungsberichte und Erörterung im Abgeordnetenhaus) finden sich im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. IV Nr. 45 Bd 12 (Anstellung und Besoldung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, 1921–1928).
- 76 Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, 1895 (Nachdruck 1955) (97 S.). Dazu ADALBERT ERLER, Stutz, Ulrich, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. V, 1998, Sp. 66–68, 67 (»Die Anerkennung, die dieser Arbeit zuteil wurde, brachte [Stutz] [...] ohne vorherige Habilitation die Venia legendi [...] ein«; vgl. auch etwa ENNO BÜNZ, *Eigenkirche*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Aufl., Bd. I, Sp. 1267–1269, 1267 f. (»Die E. ist ein prägendes Strukturelement der KirchenVerf. des

aufgrund wegweisender Studien im Kernbereich der juristischen Germanistik erhalten. Auch in seiner Marburger Zeit (die ihm 1913 den Ehrentitel eines Geheimen Justizrats einbrachte) blieb das germanistische Werk von Heymann überschaubar; er publizierte Aufsätze zum Ehegüterrecht der Heiligen Elisabeth⁷⁷ und zur Geschichte des *ius ad rem*,⁷⁸ einige einschlägige Beiträge zu Wörterbüchern,⁷⁹ und auch eine 1913 erschienene Festgabe für Ludwig Enneccerus von monographischer Länge zum Verschulden beim Erfüllungsverzug⁸⁰ enthält einen Abschnitt zu den germanischen Rechten.⁸¹

frühen und beginnenden Hoch-MA. Der Begriff wurde von Ulrich Stutz geprägt«).

- 77 Zum Ehegüterrecht der Heiligen Elisabeth, in: Zeitschrift für Thüringische Geschichts- und Altertumskunde 27 (1908), 1–22.
- 78 Zur Geschichte des *ius ad rem*, in: Festschrift Otto Gierke, 1911, 1167–1185.
- 79 Abt, in: Beiträge zum Wörterbuch der deutschen Rechtssprache, 1908, 50–59 (bei den »Beiträgen« handelte es sich um eine Festgabe für Richard Schröder, der seit 1897 die Erstellung eines Deutschen Rechtswörterbuchs leitete); Lehnrecht, in: Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. II, 1913/14, 761–763, sowie Stammgüter, in: ebd., Bd. III, 1913/14, 517 f.
- 80 HEYMANN, Das Verschulden beim Erfüllungsverzug. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Obligationenrechts, 1913 (174 S.; Sonderdruck aus Festgaben der Marburger Juristischen Fakultät für Ludwig Enneccerus).
- 81 HEYMANN, Das Verschulden (Fn. 80), 45–71.

